



Datum: 25.03.2021 Nr.: 15

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Vorstand der Universitätsmedizin:</u>	
Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung des Betriebes der Universitätsmedizin	219
<u>Senat:</u>	
Dritte Änderung der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen	219

Herausgegeben von der Präsidentin (kommissarisch) der Georg-August-Universität Göttingen

Vorstand der Universitätsmedizin:

Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung des Betriebes der Universitätsmedizin Göttingen

1. Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat in seiner Sitzung am 02.03.2021 in Folge der fortbestehenden Behinderung des Universitätsbetriebes in Forschung, Lehre, Krankenversorgung und Verwaltung durch die Folgen der andauernden COVID19 -Pandemie und der damit einhergehenden insbesondere von der Landesregierung beschlossenen Infektionsschutzmaßnahmen gemäß §§ 7 Abs. 7 und 8 Grundordnung die andauernde „erhebliche Beeinträchtigung des Betriebes der UMG (Fakultät, Verwaltung und Kliniken und Institute)“ über den 31.03.2021 hinaus für die Zeit vom 01. April 2021 bis zum Ablauf des 30. September 2021 festgestellt. Der Fakultätsrat wurde am 22.03.2020 ordnungsgemäß beteiligt.

2. Der Beschluss nach Ziffer 1 tritt mit der Beschlussfassung im Vorstand in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen I veröffentlicht.

Senat:

Der Senat und der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät haben am 18.03.2021 bzw. am 15.03.2021 die dritte Änderung der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung vom 17.08.2016 (Amtliche Mitteilungen I 49/2016, S. 1259 und Amtliche Mitteilungen I 55/2016 S. 1518), zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.04.2020 (Amtliche Mitteilungen I 20/2020, S. 373), beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 3 NHG). Der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts hat die dritte Änderung der Grundordnung am 24.03.2021 genehmigt (§§ 41 Abs. 1 Satz 4, 60 b Abs. 3, 62 Abs. 4 Satz 1 NHG).

Artikel 1

Die Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:

„¹Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten fünf Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an, von denen zwei hauptberuflich und drei nebenberuflich tätig sind. ²Die Organisation des Präsidiums hat die angemessene Wahrnehmung folgender Aufgabenbereiche sicherzustellen:

a) hauptberuflich: Finanzen und Personal, Infrastrukturen und Digitalisierung,

b) nebenberuflich: Berufungen und Chancengleichheit, Forschung, Studium und Lehre.

³Das Weitere legt das Präsidium in seiner Geschäftsordnung und seinem Geschäftsverteilungsplan fest.“

Artikel 2

Die dritte Änderung der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen mit Wirkung zum 01.04.2021 in Kraft.
